TSV Neuried e.V.

Neue Spartenmitgliedschaft

Stand: 12.11.2026

☐ Neue Spartenmitgliedschaft: _____ ab: _____

☐ Austritt aus der alten Sparte: _____ ab: ☐ 31.03. ☐ 30.06. ☐ 30.09. ☐ 31.12.

Mitgliedsdaten:

Vorname: _____

Name: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Geb.datum: _____

Mitgliedsnr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.nr.: _____

_____, den _____ _____

Ort Datum Unterschrift

Bedingungen

Voraussetzungen für eine wirksame Kündigung gemäß der neuen Satzung in der Fassung vom 20.10.2021 (in Kraft getreten am 20.10.2021)

§ 4 Mitglieder

Absatz 1 Mitgliedschaft

[1] Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. [2] Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. [3] Die Abteilungen können im Bedarfsfall für sich andere Unterscheidungskriterien treffen, z.B. aktive und passive Mitglieder. [4] Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. [5] Die Aufnahme in Organe und Organteile des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus. [6] Auf Antrag kann eine Mitgliedschaft für eine begrenzte Zeit ruhen. [7] Der Vorstand entscheidet.

Absatz 2 Aufnahme

[1] Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. [2] Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr. [3]Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. [4] Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des minderjährigen Mitglieds. [5] Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. [6] Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. [7] Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Aufnahme rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung. [8] Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. [9] Bei der Aufnahme ordnet sich das Mitglied mindestens einer Abteilung zu.

Absatz 3 Rechte des Mitglieds

[1] Alle Mitglieder haben das Recht

- im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte nach Maßgabe der Belegungs-, Spiel- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen;
- nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt;
- zur Delegiertenversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzureichen sowie an der Delegiertenversammlung ohne Rede und Stimmrecht teilzunehmen, soweit es die räumlichen Gegebenheiten erlauben.

[2] Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann – mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung – nicht einem anderen überlassen werden. [3] Hinsichtlich der Stimmberechtigung findet § 6 Abs. 3 Anwendung.

Absatz 4 Pflichten des Mitglieds

[1] Die Mitgliedschaft verpflichtet

- zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen;
- zur pünktlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr, des Beitrags und sonstiger satzungsgemäßer Geldleistungen (§ 19);
- die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins widerspricht;
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten;
- den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
- jede Änderung ihrer Anschrift/Kontaktdaten und gegebenenfalls ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen;
- bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle zu übergeben und dort den Vereinsausweis zur Entwertung vorzulegen.

Absatz 5 Ende der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. [2] Die Beendigung durch Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen.

Absatz 6 Austritt

[1] Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. [2] Die Kündigung ist spätestens bis 15. November des Jahres in Textform zu Händen der Geschäftsstelle zu erklären. [3] Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Absatz 7 Ausschluss

[1] Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen

- bei grobem oder wiederholtem unehrenhaften oder unsportlichen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins;
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
- bei vereinsschädigendem Verhalten;
- wenn Geldleistungspflichten des Mitglieds (Beiträge, Gebühren, Umlagen) nicht innerhalb von drei Monaten nach deren Fälligkeit und einer Nachfrist von einem weiteren Monat entrichtet wurden.

[2] Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. [3] Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. [4] Die Entscheidung ist per Einwurfeinschreiben an die zuletzt mitgeteilte Adresse des Mitglieds zuzustellen. [5] Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. [6] Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Versand der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. [7] Maßgeblich für den Versand ist das Datum des Poststempels. [8] Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig. [9] Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. [10] Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. [11] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. [12] Eine anteilige Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht. [13] Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.